

Durchführung strafprozessualer Maßnahmen mit politisch-operativer Zielstellung genutzt werden können.

2. der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen bestimmten Verdächtigen, auch wenn noch keine dringenden Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen, jedoch politisch-operative Gründe dafür sprechen, daß diese nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens nachgewiesen werden können.

Auch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen bestimmten Verdächtigen, gegen den zum Zeitpunkt der Einleitung keine dringenden Verdachtsgründe geltend gemacht werden können, kann im konkreten Einzelfall günstige Möglichkeiten für die umfassende Aufklärung der Straftat und die Überführung des Verdächtigen bieten. Auch hier resultieren diese vor allem aus der Möglichkeit der Durchführung der im Ermittlungsverfahren zulässigen strafprozessualen Maßnahmen, wobei neben Durchsuchungen und Beschlagnahmen in allen Alternativen der § 108 ff. StPO insbesondere die Beschuldigtenvernehmung gemäß § 105 StPO im Einzelfall für die weitere Aufklärung des Straftatverdachts und für die Erarbeitung dringender Verdachtsgründe und der weiteren Haftgründe gegen den Beschuldigten wesentlich sein kann. Es muß allerdings beachtet werden, daß die Durchführung der im Ermittlungsverfahren zulässigen strafprozessualen Maßnahmen allein nicht garantiert, daß dadurch die Voraussetzungen für die Inhaftierung des Beschuldigten erarbeitet werden. Die Konspiration des feindlichen Vorgehens, das destruktive Aussageverhalten des Beschuldigten oder sonstige Schwierigkeiten der Aufklärung der Straftat und der Beziehungen des Beschuldigten zu ihr können das verhindern. Um das Risiko eines solchen negativen Ausgangs des Ermittlungsverfahrens so gering wie möglich zu halten, ist ein derartiges Vorgehen nach den Erfahrungen in der Untersuchungsarbeit des MfS in der Regel nur zweckmäßig, wenn auf der Grundlage der objektiven Gesamteinschätzung sämtlicher vorliegenden Informationen - insbesondere unter Einbeziehung politisch-operativer Arbeitsergebnisse - begründet geschlußfolgert werden kann, daß die nach